

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 20. August 1954

Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 54	Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland	727
15. 8. 54	Preisverordnung Nr. 376. — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln ab Ernte 1954 —	729
13. 8. 54	Statut des Ordens „Banner der Arbeit“	731
20. 7. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens	731
5. 8. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft	732
4. 8. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften. — Wegfall der Wohnraumerfassung im Arbeiterwohnungsbau —	732
3. 8. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. — Überweisungen und Barzahlungen an die Erzeuger —	733
4. 8. 54	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. — Vergünstigungen bei der Ablieferung von Eiern —	734

Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland.

Vom 5. August 1954

Die bisherige Regelung des Geschenkpaket- und -Päckchenverkehrs mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland bestand in einer Vielzahl von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und gab zu Unklarheiten in der Bevölkerung Anlaß.

Im Interesse der Bevölkerung und zur Verhinderung des Mißbrauchs des Geschenkpaket- und -päckchenverkehrs zur Beförderung - von Handelsware zu Spekulationszwecken wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeines

§ 1.

Geschenksendungen im Sinne dieser Verordnung sind unentgeltliche Zuwendungen, die unmittelbar von einem privaten Absender (natürliche Person) an einen privaten Empfänger (natürliche Person) auf Grund persönlicher Beziehungen zum persönlichen Verbrauch oder Gebrauch zum Versand gebracht werden. §

§ 2

Der Versand bzw. Empfang von Geschenkpaketen und -Päckchen ist nur auf dem Postwege (auch durch Luftpost) zugelassen.

§ 3

(1) Das zulässige Höchstgewicht für Geschenksendungen nach oder aus Westdeutschland beträgt 7 kg.

(2) Das zulässige Höchstgewicht für Geschenksendungen nach oder aus Westberlin und dem Ausland regelt sich nach den geltenden Bestimmungen der Deutschen Post.

§ 4

(1) Personen, die außerhalb Deutschlands ihren Wohnsitz haben, sind berechtigt, Geschenksendungen für Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik beim Volkseigenen Handelsunternehmen (VEH) Deutscher Innen- und Außenhandel N a h r u n g, Abteilung Geschenksendungen, zu bestellen.

(2) Die entsprechenden Beträge können von diesen Personen in der für sie gültigen Währung bei Vermittlerfirmen des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel N a h r u n g eingezahlt werden.

(3) Das VEH Deutscher Innen- und Außenhandel N a h r u n g hat entsprechende Geschenksortimente bereitzustellen und Vermittlerfirmen zu beauftragen.

§ 5

(1) Vom Geschenkpaket- und -päckchenverkehr sind ausgeschlossen: Zahlungsmittel jeder Art, Wertpapiere, Briefmarken, schriftliche und gedruckte Mitteilungen, Literatur, soweit diese antidemokratischen Charakter hat bzw. gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist, Schriftstücke und Darstellungen unzüchtigen Charakters, Kinderspielzeug militaristischen Charakters, Schallplatten, Bilder und Landkarten, Magnetophonbänder, Filme, Photoplatten, Photopapier sowie alle nach den Bestimmungen der Postordnung und des Weltpostvertrages in Postsendungen nicht zugelassene Gegenstände.

(2) Geschenke im Sinne dieser Verordnung dürfen nicht in Briefen zum Versand gebracht werden.

G. R. J. Liss